

Ort, Datum: Schwaz, am 21.03.2024

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung am 20.03.2024, TOP 09 gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 07.03.2024, Zahl 926-2024-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 502/2 KG 87007 Schwaz, von derzeit Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf, Festlegung: Hochbehälter, in künftig Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 (1) a TROG 2022, Festlegung: Hochbehälter, Photovoltaikanlage, vor.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 21.03.2024 bis einschließlich 18.04.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadttamt Schwaz zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Schwaz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Schwaz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat,
die Bürgermeisterin:


Victoria Weber, MSc

Angeschlagen am: 21.3.24
Abgenommen am:

